

DURCHFÜHRUNGSPLAN

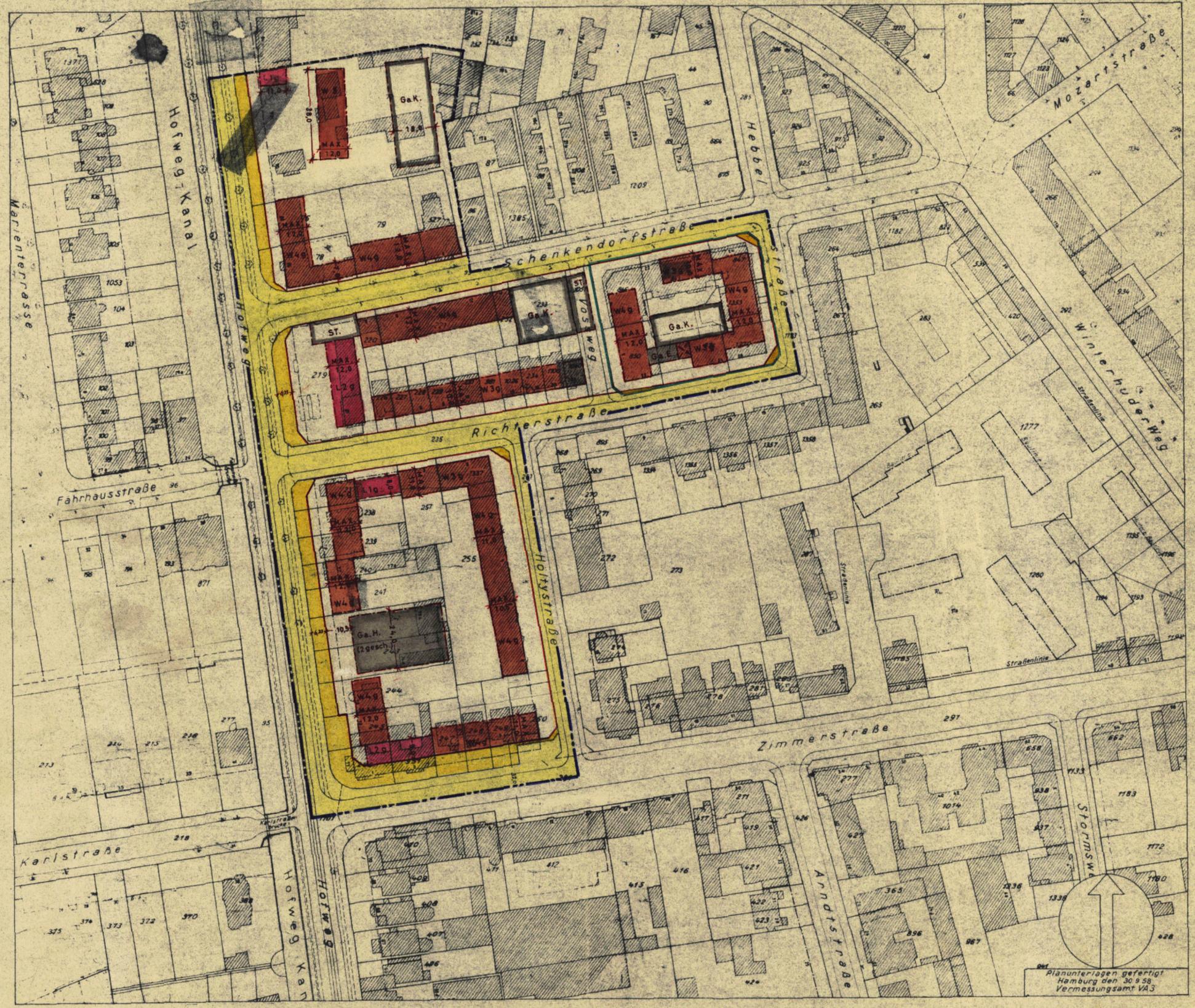
LP4

Plan Nr. D135

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

BEZIRK: HAMBURG-NORD STADTTEIL: UHLENHORST ORTSTEIL

PLANBEZIRK: HOFWEG-NORD-UND OSTGRENZE DES FLURSTÜCKES 72 - SCHENKENDORFSTRASSE-HEBBELSTRASSE-RICHTERSTRASSE-HÖLTYSTRASSE-ZIMMERSTRASSE



- Umgrenzung des Planbezirks
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinie
- Baulinien
- Begrenzungslinien

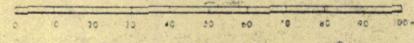
- Flächen öffentlicher Nutzung
- bleibende neue
 - Straßenflächen
 - Grün- und Erholungsflächen
 - Wasserflächen
 - Bahnanlagen
 - Flächen für besondere Zwecke

- Flächen privater Nutzung
- W Wohngebiet
 - M Mischgebiet
 - G Geschäftsgebiet
- gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938

- Flächen für Laden
- Durchfahrten
- Arkaden bzw. Durchgänge

- ST Einstellplätze
 - Ga.E Erdgeschossige Garagen
 - Ga.K Garagen unter Erdgleiche
 - Ga.H Garagen (2geschossig)
 - Vorhandene Baulichkeiten
- mit Zusatz Gem. Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung

Maßstab 1:1000



Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsausschuß
Hamburg 36, Stadtbauamt
Tel. 3110 03

Archiv

Aufgestellt: Hamburg, den _____
Baubehörde
Landesplanungsausschuß
Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom _____ bis _____
beim Bezirksbauamt
Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom 4. APR. 1961
(GVBl. 1961 Seite 134)
In Kraft getreten am 13. APR. 1961

zugestimmt:
Landesplanungsausschuß am _____
Bezirksausschuß am _____
Baudeputation am _____

Die Übereinstimmung mit dem Original-Durchführungsplan wird bescheinigt.

Hamburg, den 12. APR. 1961
[Signature]

Techn. Inspektor

- Erläuterungen -

Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Uhlenhorst
Planbezirk Hofweg - Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 72 -
Schenkendorfstraße - Hebbelstraße - Richterstraße -
Höltystraße - Zimmerstraße

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

2.2 Für die Baustufe W8 gelten die Vorschriften des § 33 der Baupolizeiverordnung.

2.3 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:

2.31 für die eingeschossigen Läden (L1g) 5,0 m,

2.32 für die zweigeschossigen Läden (L2g) 7,0 m,

2.33 für die achtgeschossigen Wohnhäuser (W8) 25,0 m.

2.4 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belastigt wird.

2.5 Die nicht bebaubaren Flächen der Grundstücke mit Wohnhäusern, einschließlich der Flächen über den Garagen unter Erdgleiche, sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

2.6 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

2.7 Die bei den Garagen unter Erdgleiche dargestellten Begrenzungslinien sind Baulinien unter Erdgleiche.

3. Maßnahmen zur Verwirklichung des Durchführungsplans

3.1 Es können Maßnahmen der Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung) getroffen und Enteignungen nach Maßgabe der Vorschriften des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden.

3.2 Die für öffentliche Zwecke ausgewiesenen Flächen sind an die Freie und Hansestadt Hamburg zu übereignen.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 28. APR. 1961

Haase
Technischer Inspektor